

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA);

Vernehmlassung über den Schlussbericht der Projektorganisation zur Ausführungsgesetzgebung

Stellungnahme der Schweizerischen Velo Konferenz (SVK)

zu den Aenderungen im **Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer** und dem **Ingress Art. 86 Abs. 3 Bst. b bis BV** sowie den **Erläuterungen im Schlussbericht**

Zürich, 10. Februar 2005

Sehr geehrter Herr Bundesrat H. R. Merz,
sehr geehrte Damen und Herren

Die SVK nimmt gerne Stellung zum Teilaspekt des NFA, mit dem neue Lösungen für die Probleme des Agglomerationsverkehrs angegangen werden. Wie in den Erläuterungen festgehalten, besteht beim Langsamverkehr ein dringender Handlungsbedarf. Als Verkehrsfachleute, die Veloverkehrslösungen für Kantone und Gemeinden entwickeln und umsetzen, kennen wir die Schwachpunkte im heutigen Planungs- und Finanzierungssystem und begrüssen deshalb diesen auch finanziell abgestützten Systemwechsel.

Die Vorgabe des Bundes, dass Trägerschaften nach Agglomerationsgebieten zu bilden sind, können wir voll und ganz unterstützen. Dass kantonal und international übergreifende Agglomerationen möglich sind, ist schlüssig, da so Verkehrslösungen in einem geeigneten Perimeter erarbeitet und umgesetzt werden können.

Gerade in den Agglomerationen trägt der Fuss- und Veloverkehr einen wichtigen Teil zur Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse bei. Das Engagement für den Langsamverkehr auch auf nationaler Ebene ist daher folgerichtig und sehr begrüssenswert. Es ist konsequent, dass sich der Langsamverkehr, neben dem öffentlichen Verkehr und dem motorisierten Individualverkehr zum gleichberechtigten dritten Pfeiler einer nachhaltigen Verkehrspolitik entwickelt. Die Beteiligung des Bundes im Rahmen von Agglomerationsprogrammen an der Planung und Realisierung solcher Gesamtverkehrssysteme die auf den drei Säulen öffentlichen Verkehr, motorisierter Individualverkehr und Langsamverkehr basieren, können wesentlich zu einer zweckmässigeren und ausgewogeneren Mobilität beitragen.

Zu einzelnen Artikeln im **Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer**

Art. 3 c

Die auf Verfassungs- wie auch auf gesetzlicher Ebene vorgesehene Verwendung der Mineralölsteuer zur Verbesserung der gesamten Verkehrsinfrastruktur in den Agglomerationen begrüssen wir sehr.

Art. 17a

Wir unterstützen den Grundsatz eines nachhaltigen Gesamtverkehrssystems, die Rahmenbedingung, dass Beiträge an Trägerschaften ausgerichtet werden sowie die Kompetenz des Bundes, beitragsberechtigte Städte und Agglomerationen festzulegen. Die Mitsprache der Kantone ist in Art. 4, Abs. 3 gewährleistet.

Wir begrüssen Art 17 b–d

Wir schlagen vor, **Art 17b**, Abs. 1 zu präzisieren: Beiträge des Bundes werden für den Ausbau **und Umgestaltung** der Infrastruktur (...) ausgerichtet.

Damit wird deutlich gemacht, dass die Umgestaltung ebenso wie der Ausbau mitfinanziert wird. Dies ist insbesondere im Hinblick auf ein wirkungsorientiertes und nachhaltiges Gesamtverkehrssystem unabdingbar. Im Agglomerationsverkehr braucht es häufig Lösungen, welche mit dem vorhandenen, nicht erweiterbaren Platz zurecht kommen müssen. Die Umgestaltung zur besseren Nutzung (Lärm- und Umweltschutz, Förderung des Langsamverkehrs, Verstetigung des Verkehrs, Verkehrs-System-Management usw.) muss deshalb zwingend dem Ausbau gleichgesetzt sein.

Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass das vorliegende Gesetz Rahmenbedingungen schafft, mit denen zukunftsgerichtete und nachhaltige Lösungen der anstehenden Agglomerations- Verkehrsprobleme entwickelt werden können. Weichenstellend wird sein, wie die allgemein formulierten Kriterien bei den eingereichten Projekten gewichtet werden. Hier wünschen wir uns, dass der Bund sich selbst harte Kriterien vorgibt, welche zwingend vorschreiben, dass der Langsamverkehr mindestens im Anteil des Modalsplits berücksichtigt und ausgewiesen sein muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Frans de Baan, Präsident SVK